Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 3 Ausgegeben Danzig, den 14. Januar 1937

Inhalt

10

Rechtsverordnung

über die durch innere Unruhen verursachten Schäden.

Vom 11. Januar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 10 und § 2 Buchstaben d), e) und f) des Gesetzes vom 24. Juni 1933 zur Behebung der Not von Volk und Staat (G. Bl. S. 273) wird folgende Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Wegen der Schäden, die an beweglichem und unbeweglichem Eigentum im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden, bestehen Ersatzansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen den Staat. Das gilt nicht für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 2

(1) Ein Anspruch auf Entschädigung ist nur gegeben, wenn und soweit ohne eine solche das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet wurde. Die Entschädigung darf 75 vom Hundert des festgestellten Schadens nicht überschreiten.

(2) Als Betroffener gilt der Eigentümer oder derjenige, der sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der beschädigten oder vernichteten Sache trägt.

§ 3

Wird Ersatz für Schäden an Grundstücken oder Gebäuden zugesprochen, so kann die Zahlung davon abhängig gemacht werden, daß die Wiederherstellung der Grundstücke oder Gebäude sichergestellt wird.

§ 4

(1) Wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden eines Betroffenen mitgewirkt hat, so findet § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

(2) Wer wissentlich falsche Angaben bei Aufstellung seiner Schadensberechnung macht, geht seines Schadenserſatzanspruches verlustig.

§ 5

(1) Über den Ersatzanspruch entscheidet ein Ausschuß. Der Antrag ist bei diesem von dem Betroffenen anzumelden. Die Anmeldung kann auch durch einen dinglich Berechtigten erfolgen.

(2) Die Anmeldung des Anspruchs muß binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten seit dem Eintritt des Schadens erfolgen. Ist die Frist ohne Verschulden des Betroffenen versäumt worden, so kann der Ausschuß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zweier Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Ausschuß anzubringen.

(3) Gegen die Entscheidung des Ausschusses findet binnen einem Monat nach der Zustellung die Beschwerde an den Finanzrat statt, wenn der vom Betroffenen seiner Schadensberechnung im ersten Rechtszug zu Grunde gelegte Schaden den Betrag von 300 Gulden übersteigt.

(4) Der Ausschuß wird vom Senat nach Bedarf errichtet. Er besteht aus 3 Personen. Den Vorsitz im Ausschuß muß eine zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigte Person

führen. Einer der beiden Beisitzer soll, soweit tunlich, dem Berufsstande des von dem Schaden Betroffenen angehören. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Ausschuß und dem Finanzrat erläßt der Senat.

(5) Das Verfahren vor dem Finanzrat und dem Ausschuß ist kostenfrei. Bei dem Ausschuß und Finanzrat bestellt der Senat einen Vertreter des Staatsinteresses, der den Anweisungen des Senats nachzukommen hat. Die Gemeinde, in der der Schaden eingetreten ist, kann ebenfalls einen Beauftragten bestimmen, der ihre Interessen zu vertreten hat. Dem Vertreter des Staates und dem Beauftragten der Gemeinde sind die Bescheide des Ausschusses und des Finanzrates zuzustellen.

§ 6

Das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung des Ausschusses steht dem Betroffenen, dem dinglich Berechtigten und dem Vertreter des Staatsinteresses sowie dem Beauftragten der Gemeinde zu.

§ 7

Die bei dem Verfahren Beteiligten sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen und der dabei zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse des Antragstellers verpflichtet.

§ 8

(1) Die zur Befriedigung der Ansprüche aus § 1 sowie zur Bestreitung der Kosten des Verfahrens notwendigen Mittel trägt in Höhe von $^3/_5$ der Staat, in Höhe von $^2/_5$ die Gemeinde, in der der Schaden entstanden ist. Der Senat kann den Anteil leistungsschwacher Gemeinden dem Kommunalverband ganz oder zum Teil auferlegen.

(2) Der Senat kann bestimmen, daß wirtschaftlich und örtlich zusammenhängende Gemeinden für die Tragung des Schadensersatzanspruches als eine einheitliche Gemeinde zu gelten haben.

§ 9

Falls dem durch den Schaden Betroffenen wegen desselben Schadens ein anderer gesetzlicher Anspruch zusteht, geht dieser mit dem Zeitpunkte der Zahlung der nach § 2 dieser Rechtsverordnung festgestellten Beträge in deren Höhe auf den Staat und die nach § 8 an der Aufbringung der Mittel beteiligten öffentlich rechtlichen Körperschaften nach dem Maße ihrer Beteiligung, im übrigen zu gleichen Rechten, über.

§ 10

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung erläßt der Senat und bestimmt darin, bei welcher Behörde die Anmeldung eines Ersatzanspruchs zu erfolgen hat, sofern zu dem für die Anmeldung des Schadens maßgebenden Zeitpunkt ein Ausschuß nicht gebildet ist.

§ 11

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 11. März 1850 betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens (G. S. S. 199) außer Kraft.

§ 12

Diese Rechtsverordnung findet auch Anwendung auf Ansprüche von Schadensersatz, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung entstanden sind.

§ 13

Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung eine Klage wegen eines nach § 1 dieser Rechtsverordnung geltend zu machenden Schadensersatzanspruches auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 anhängig, aber noch keine gerichtliche Entscheidung ergangen, so wird die Klage als Antrag im Sinne des § 5 Absatz 1 dieser Rechtsverordnung behandelt. Ist bereits eine gerichtliche Entscheidung ergangen, so gilt sie als Entscheidung im Sinne des § 5 Absatz 1 dieser Rechtsverordnung.

Danzig, den 11. Januar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Rettelsky Dr. Schimmel Dr. Großmann

A III 39[52] gen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.